

Beitragsordnung des Tanzsportverein SchlaubeGetümmel e.V.

Gültig ab: 20.11.2020

Präambel

Die Mitgliedsbeiträge sind als wichtigste Einnahmequelle die Existenzgrundlage des Vereins. Sie sind die entscheidende Voraussetzung zur Deckung der im Verein entstehenden Aufwendungen und sichern finanziell die Durchführung des gesamten Vereinslebens. Dies ist zugleich die Bedingung für die Teilnahme des Mitglieds am Trainings-, Auftritts- und Wettkampfbetrieb und damit Voraussetzung für seinen Versicherungsschutz.

§ 1 Entscheidung über Beitragshöhe

Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 2 Grundbeitrag

Die monatlichen Beiträge werden als Grundbeitrag erhoben. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Für Neueinsteiger im Tanzsportverein SchlaubeGetümmel e.V. gilt eine Probezeit von 3 Monaten. In dieser Zeit wird ganz normal am Trainingsunterricht und an den Auftritten teilgenommen. Jederzeit kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden und es werden nur die 3 Monate berechnet. Nach der Probezeit werden die Vereinssachen an die Mitglieder rausgegeben.

Alle aktiven Tänzer/innen zahlen zusätzlich zum Grundbeitrag ein Kostümgeld.

§ 3 Beitragshöhe

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,00€ und ist unmittelbar mit dem Vereinsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Grundbeitrag beträgt für:

- ordentliche und außerordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr monatliche 9,00 €
- ordentliche und außerordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr monatliche 11,00 €
- jedes weitere Geschwisterkind monatlich 8,00 €
- ruhende Mitglieder (die nur ehemalige Tänzer/innen sein können) monatlich 5,00€
- Das Kostümgeld beträgt monatlich 3,00 €.

Zusätzlich sind von jedem Vereinsmitglied oder durch dessen Erziehungsberechtigten in einem Kalenderjahr fünf Stunden gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten. Diese werden nachweislich vom Vorstand geführt. Sollten diese Stunden nicht oder nur teilweise erbracht werden, ist ein Betrag in Höhe von 7,50 € pro Stunde zu entrichten und wird zum Anfang des Folgejahres zusammen mit dem Beitrag fällig.

§ 4 Zahlungsweise

Die Beiträge sind im Voraus jährlich bis zum 1. Januar des Jahres im Lastschriftverfahren zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag ist eine halbjährliche Zahlungsweise zum 1. Januar und 1. Juli des Jahres im Lastschriftverfahren möglich. Für Beiträge, die nicht im Lastschriftverfahren entrichtet werden (Rechnungslegung, Überweisung usw.) werden Aufwandsgebühren in Höhe von 5,00€ fällig, die gleichzeitig mit dem Beitrag zu entrichten sind.

§ 5 Beitragsrückstand

Bei Beitragsrückstand wird gemahnt und verfahren nach Satzung § 8 Punkt 7. Bei nicht eingelösten Lastschrifteinzügen sind ebenfalls die dadurch verursachten Kosten auszugleichen.

Mahngebühren werden ab 2. Mahnung mit 5,00€ entrichtet.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2020 beschlossen und tritt ab 20.11.2020 in Kraft.